

VII. Dauer.

Art. 11.

Die Konzession wird erteilt für die Dauer von 7 Jahren, berechnet vom Tage der Aushändigung der Konzessionsurkunde an. Die Regierung kann dieselbe jedoch jederzeit ohne jegliche Entschädigungspflicht widerrufen oder einschränken, wenn wichtige Lebensinteressen des Staates, wie drohender Bölkott, Grenzsperrte, Kündigung des Post- und Zollvertrages, Kriegsfall und ähnliche schwere Fälle es verlangen.

Die Konzessionärin ihrerseits ist berechtigt, jeweils auf das Ende einer Lotterie ohne Entschädigungspflicht vom Betrage zurückzutreten, womit die Konzession dahinfällt.

Im übrigen ist sie bei Schadenersatz verpflichtet, eine einmal begonnene Lotterie zu Ende zu führen. Im Unterlassungsfalle, sowie wenn die Konzession aus anderen Gründen, für welche die Konzessionärin einzustehen hat, dahin fällt, ist die Regierung berechtigt, eine begonnene Lotterie auf Kosten der Konzessionärin durchzuführen oder durch eine andere Unternehmung mit dem Material und dem Geld der Konzessionärin durchführen zu lassen und Schadenersatz zu verlangen, ohne andererseits irgend eine Haftung zu übernehmen.

Ebenso kann die Regierung mit sämtlichem Material und Geld der Konzessionärin die Lotterie selbst fortsetzen oder durch eine andere Unternehmung fortsetzen lassen, wenn die Konzession aus irgend welchen Gründen, für welche die Konzessionärin einzustehen hat, dahin fallen sollte.

Die Konzession gilt als verwirkt, wenn nicht binnen zwei Monaten nach der letzten Ziehung der Betrieb für die folgende und binnen drei Monaten die erste Ziehung der folgenden Lotterie stattfindet, soweit im gegenseitigen Einvernehmen nicht eine größere Pause vereinbart wird.

Ebenso verfällt sie, wenn die Bedingungen dieser Konzession nicht eingehalten werden.

VIII. Kaution.

Art. 12.

Die Konzessionärin hat dafür besorgt zu sein, daß vor Beginn jeder Lotterie bei der Landesbank ein Betrag von zweihunderttausend (200,000) Franken in bar deponiert wird.

Sie kann über dieses Geld, sowie alle weiteren Eingänge jederzeit für die Zwecke der Durchführung einer begonnenen Lotterie bis auf den Betrag von hunderttausend (100,000) Franken verfügen.

Das hinterlegte Geld haftet für die richtige Durchführung jeder begonnenen Lotterie und alle Ansprüche des Staates. Ein Betrag von hunderttausend (100,000) Franken ist dem Staate verfallen, wenn die Konzession aus Gründen, für welche die Konzessionärin einzustehen hat, hinfällig erklärt wird.

Im übrigen ist das verfügbare Geld nach Beendigung einer Lotterie auf Verlangen herauszugeben.

Dieser Konzessionsvertrag tritt sofort nach gegenseitiger Unterzeichnung und Genehmigung durch den Landtag in Kraft. Die Regierung kann denselben jedoch hinfällig erklären, wenn die Konzessionärin